

## **Gebührensatzung**

### **der Gemeinde Kreuzau für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 18.12.2001 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 09.12.2010**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen - Friedhofsordnung – vom 10.12.2003, zuletzt geändert durch Änderungssatzung am 07.12.2010, beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Art und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabkreuzen, Denkmälern und für die übrigen im Gebührentarif aufgeführten Verwaltungshandlungen werden Gebühren erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entrichtung der Gebühren**

1. Gebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen.
2. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510/SGV NRW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GV NRW S. 50).

## § 4

### Gebührenvergünstigungen

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen bei Bedürftigkeit der Gebührenpflichtigen die Gebühren ermäßigen oder erlassen; die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte können jedoch nicht erlassen werden.

## § 5

### Gebührentarif

1. Für die Einräumung und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten wird folgende Gebühr festgesetzt:
  - a) Erwerb eines Einzelwahlgrabes mit einer Belegungsmöglichkeit, Nutzungsdauer 30 Jahre 1.570,00 €
  - b) Erwerb eines Doppelwahlgrabes mit je einer Belegungsmöglichkeit, Nutzungsdauer 30 Jahre 3.140,00 €
  - c) Gebühr für die zusätzliche Bestattung in einem Wahlgrab, 785,00 €
  - d) Erwerb eines Urnenwahlgrabes mit einer Belegungsmöglichkeit, Nutzungsdauer 25 Jahre 980,00 €
  - e) Gebühr für die zusätzliche Belegung in einem Urnenwahlgrab 490,00 €
2. Wird das Nutzungsrecht um eine kürzere Zeitspanne als um die allgemeine Nutzungszeit verlängert (Nacherwerb), werden Gebühren nach § 5 Nr. 1 entsprechend dem Verlängerungszeitraum nach vollen Jahren erhoben.
3. Für die Benutzung der Friedhofskapelle 250,00 €
4. Für die Grabbereitung:
  1. Erdbestattungen
    - a) für Personen bis einschließlich 5 Jahre 365,00 €
    - b) für Personen über 5 Jahre 495,00 €
  2. Urnenbeisetzungen 335,00 €
  3. Anonyme Urnengräber 190,00 €
5. Nutzungsentgelt für die Bereitstellung
  - a) eines Reihengrabes 490,00 €
  - b) eines Kindergrabes 160,00 €
  - c) eines Urnenreihengrabes 410,00 €

d) eines anonymen Urnengrabes	900,00 €
e) eines pflegefreien Urnengemeinschaftsgrabes	2.990,00 €
f) einer Rasenbestattung	1.240,00 €
g) einer Aschenverstreung	1.019,00 €

Urnenreihengräber und Rasenbestattungen können nachträglich in Wahlgrabstätten umgewandelt werden. In diesem Falle ist die Differenz zwischen der bereits geleisteten Gebühr und der Gebühr für die entsprechende Wahlgrabstätte zu entrichten. Für eine zusätzliche Bestattung sind darüber hinaus die Gebühren gem. § 5 Ziffer 1 c bzw. 1 e zu zahlen.

6. Erdbestattungen samstags morgens

a) Aufschlag für Erdbestattungen	179,00 €
b) Aufschlag für Urnenbestattungen	179,00 €

7. Erlaubnis zur Aufstellung von Grabkreuzen, Denkmälern (Grabzeichen) und Verlegung von Grabeinfassungen

einheitliche Gebühr	41,00 €
---------------------	---------

8. Gebühr für die Einebnung eines Reihen-/Einzelgrabes  
Doppelwahlgrabes  
Dreierwahlgrabes

179,00 €
260,00 €
377,00 €

9. Umbettungen von Leichen/Urnen

a) Umbettung von Leichen innerhalb der Gemeinde	1.600,00 €
b) Ausbettung von Leichen zur Überführung in Andere Gemeinden	1.200,00 €
c) Umbettung von Urnen innerhalb der Gemeinde	360,00 €
d) Ausbettung von Urnen zur Überführung	120,00 €

10. Pflegegebühr für eine vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnete Grabstätte je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist

50,00 €
---------

11. Pflegegebühr für eine zu Lebzeiten erworbene Grabstätte bis zur Erstbelegung, je angefangenes Jahr

50,00 €
---------

## § 2

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Gemeinde Kreuzau für das Friedhofs- und Bestattungswesen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird daraufhin hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 09.12.2010

Der Bürgermeister

- Ramm-